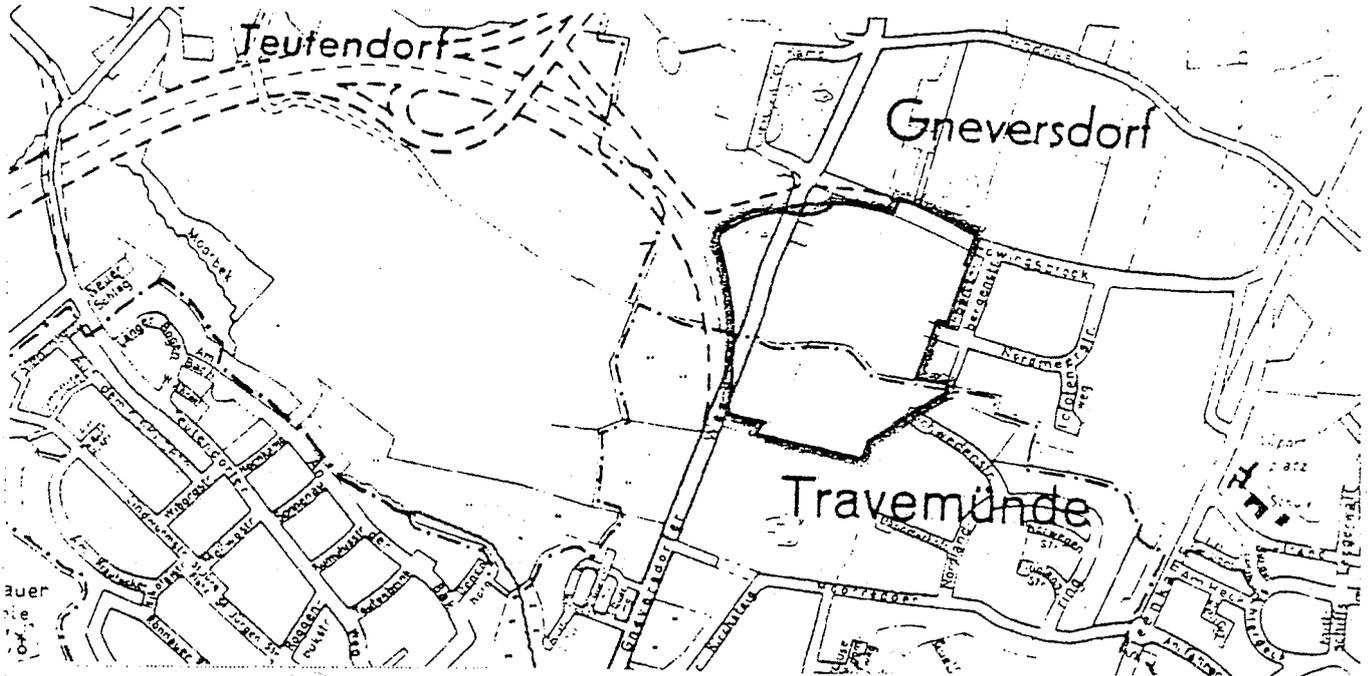


BEGRÜNDUNG

(§ 9 (8) BBauG)

zum Bebauungsplan 32.53.00 - Gneversdorfer Mühle -
- Fassung vom 06. Oktober 1983 -
Übersichtsplan

Lageplan (ca. 1 : 15 000)



1. RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256), geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungsnovelle vom 3. 12. 1976 (BGBl. I, S. 3281) und Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I, S. 949).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 15. 9. 1977 (BGBl. I 1977, S. 1763).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) vom 19. 1. 1965 (BGBl. I, S. 21).
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24.02.1983 (GVOBl. Schl.-Holst. Nr. 5, S. 86).
- Bundesfernstraßengesetz (FSTrG) vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.1980 (BGBl. I. S. 649).

2. STÄDTEBAULICHE AUSGANGSSITUATION

2.1	Flächenwerte	
	Bebauungsplangebiet	17,93 ha
	Wasserflächen	0,08 ha
	Öffentliche Grünflächen	3,80 ha
	Verkehrsflächen	2,64 ha
	Wohngebiete	11,40 ha
	Versorgungsflächen	0,01 ha
2.2	Wohnungen gesamt	231
	in freist. Einfamilienhäusern	59
	in Reihen/Kettenhäusern und Geschößbauten	172
2.3	Stellplätze/Garagen	231
	Öffentliche Parkplätze	74
2.4	Einwohner (geplant)	690

3. PLANGEBIET

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Travemünde, Gemarkungen Gneversdorf, Flur 1 und 2 und Travemünde, Flur 2, zwischen der neuen B 75 und der Westgrenze des Bebauungsplanes 32.53 - Travemünde/Brunskrug - südlich der Straße Howingsbrook. Er umfaßt die Flurstücke

Gemarkung Gneversdorf

Flur 1

51/12 tlw., 51/14 tlw.

Flur 2

46/2, 46/4, 46/20 tlw., 46/43 tlw., 48/1 tlw., 48/2, 48/3, 52, 61/8 tlw., 64/1 tlw., 64/2

Gemarkung Travemünde

Flur 2

4/3 tlw., 5/1 tlw., 33/163 tlw., 33/175, 33/176, 33/177, 331/7 tlw..

4. STÄDTEBAULICHE AUSGANGSSITUATION

4.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Die Flurstücke östlich und westlich des bestehenden Gneversdorfer Weges werden mit Ausnahme des Flurstückes 48/1 landwirtschaftlich genutzt. Auf dem Flurstück 48/1 ist ein unter Denkmalschutz stehendes Bauernhaus, das als Ausflugslokal genutzt wird, sowie das Sockelgeschoß eines Mühlengebäudes vorhanden.

4.2 Bisherige Festsetzungen

Der östliche Teil des Flurstücks 33/1, Gemarkung Travemünde, Flur 1, ist in dem Bebauungsplanbereich 32.51.00 als Grünstreifen - Windschutzpflanzungen dargestellt gewesen. Die jetzigen Festsetzungen treten an die Stelle der bisherigen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erfaßt außerdem im nordöstlichen Teil des Flurstücks 33/1, Gemarkung Travemünde, Flur 1, eine Teilfläche, die im Bebauungsplan 32.52.01 als Regenwasserrückhaltebecken ausgewiesen ist. Die jetzigen Festsetzungen (Grünfläche) treten an Stelle der bisherigen.

Entlang der Westgrenze des Plangebietes verläuft die neue Bundesstraße 75/76, die nach einem abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren rechtskräftig festgestellt ist.

5. PLANUNGSGRUNDSÄTZE

5.1 Anlaß, Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um zusätzliches Baugelände für den Wohnungsbau (überwiegend Einfamilienhäuser) zu schaffen.

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in seinem Geltungsbereich. Er regelt die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bildet die Grundlage für weitere zur Durchführung des BBauG erforderliche Maßnahmen. Damit wird eine geordnete Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet.

5.2 Entwicklung aus anderen Planungen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 8 (2) BBauG aus dem am 16.12.1965 von der Bürgerschaft beschlossenen und am 05.07.1966 durch den Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene genehmigten Flächennutzungsplan sowie seiner 73. Änderung vom entwickelt worden.

6. INHALT DER PLANUNG

6.1 Künftige bauliche Entwicklung und Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke fest.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen die Errichtung verschiedener Einfamilienhausformen (freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Kettenhäuser, Stadthäuser und Geschößwohnungen). Damit wird einerseits den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen, andererseits wird durch die Festsetzung von größeren Gebieten mit geschlossener Bauweise die Anzahl der möglichen Grundstücke erhöht. Mit den getroffenen unterschiedlichen Festsetzungen soll eine abwechslungsreiche Gestaltung und eine sinnvolle Gliederung des Gebietes erreicht werden. Die zweigeschossige Bebauung soll sich im Bereich des geplanten zentralen Platzes konzentrieren. Die Errichtung eines Kindertagesheimes ist bei Bedarf auf dem südlich der Planstraße 541 liegenden Grundstück E möglich.

Die vorhandene Wohn- und Geschäftsnutzung (Restaurant) auf dem Flurstück 48/1 (Mühlenberg) soll erhalten bleiben und die Wiederherstellung eines Mühlengebäudes ermöglicht werden.

6.2 Erschließung

Die Straßenführung des Gneversdorfer Weges wird durch die nach einem Planfeststellungsverfahren festgesetzte neue Bundesstraße 75 teilweise aufgehoben und teilweise als örtliche Erschließungsstraße neu festgesetzt. Die Bundesstraße 75, die auszubauende Anschlußstraße Howingsbrook einschließlich des Verbindungsbereichs dieser Straßen, sind nicht zum Ausbau bestimmt.

Die innere Erschließung erfolgt über ein abgestuftes Verkehrssystem, das Durchgangsverkehr weitgehend vermeidet.

Die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung im mittleren Bereich der Straße 542 dient zur Versorgung des engeren Wohnquartiers mit öffentlichem Freiraum. Durch die Form der Randbebauung und der Bepflanzung mit einer Baumgruppe wird der kleine Platz betont. Er soll so eingerichtet werden, daß sich Möglichkeiten zum Verweilen, zur Kommunikation und für begrenzte Bewegungsspiele auf einer befestigten Fläche ergeben, wobei die Erschließung der dahinterliegenden Baugrundstücke durch Pflasterstreifen markiert werden kann.

Die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung an der Straße 541 soll zur Verbesserung des gesamten Siedlungsbereiches mit öffentlichem Freiraum dienen und durch entsprechende Randbebauung und Bepflanzung als Platz gestaltet werden. Ihm kommen vielfältige Aufgaben zu, wie: Kreuzungspunkt mehrerer Wegeverbindungen, Fahrradparkplatz, Vorfläche von Versorgungseinrichtungen. Er soll seiner zentralen Lage entsprechend Möglichkeiten zur Kommunikation und Information bieten (z. B. Treffpunkt, Kleinveranstaltungen, Werbung, Telefonbox) und entsprechend eingerichtet und gestaltet werden (z. B. Sitzwälle, Bänke, Brunnenanlage, Anschlagssäule, Pflasterung, Bepflanzung mit Bäumen)(s. Gestaltungsvorschlag Anlage 1). Die in den Aufweitungen an den Einmündungen der öffentlichen Wege in die Straßen 540 und 539 vorgesehenen Baumpflanzungen sind zur optischen Markierung dieser Einmündungsstellen und zur Gliederung des Straßenraumes vorgesehen.

Außer dem Teilstück der bereits vorhandenen Planstraße 540 und dessen Verbindungsstück zum Howingsbrook, die den alten Gneversdorfer Weg ersetzen soll, dem vorhandenen Weg an der süd-östlichen Grenze des Anschluß-B-Planes 32.55.00 sowie der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung, handelt es sich bei sämtlichen Verkehrsflächen um erstmalig endgültig herzustellende beitragsfähige Erschließungsanlagen.

Die für den Ausbau der Straßen und Wege erforderlichen Böschungen gehören zu den Baugrundstücken und sind von den Grundstückseigentümern zu unterhalten. Sobald der Baugrund vom Grundstückseigentümer entsprechend tragfähig aufbereitet worden ist, bestehen keine Bedenken, im Rahmen der Hochbautätigkeit durch Auffüllungen bzw. Stützmauern die Böschungen zu beseitigen.

Die Erschließung der Bauflächen dieses Bebauungsplanes kann erst dann als gesichert angesehen werden, wenn die vorgesehenen Erschließungsanlagen im Anschlußbebauungsplan 32.55.00 -Gneversdorfer Weg/Sandblöcken/Moorredder- fertiggestellt sind.

6.3 Parkplätze, Stellplätze, Garagen

Die erforderlichen privaten Stellplätze sind jeweils auf eigenem Grundstück zu erstellen.

Für den ruhenden Verkehr sind 74 öffentliche Parkplätze als Bestandteil der Planstraßen ausgewiesen.

6.4 Sport-, Spiel-, Grün- und Wasserflächen

Der festgesetzte Kinderspielplatz östlich des Mühlenbergs dient der Versorgung des Wohngebietes nördlich des vorhandenen Knicks zwischen den Planstraßen 542 und 540 sowie nördlich der Planstraße 541/Nordmeerstraße einschließlich der Bebauung des Bebauungsplanes 32.52.01 und ist für die Benutzung durch Kinder von 6 - 12 Jahren vorgesehen. Die Versorgung der südlich der o. g. Knicks und Straßen liegenden Bebauung wird durch den im Bebauungsplan 32.55.00 ausgewiesenen Spielplatz sichergestellt. Die Spielbedürfnisse der größeren Kinder können in dem geplanten Bolzplatz im südlich angrenzenden Plangebiet befriedigt werden.

Im östlichen Bebauungsplanbereich ist eine Grünfläche festgesetzt, die die Verbindung von dem vorhandenen Grünstreifen nördlich der Schwedenstraße zu den geplanten Grünflächen im südlich angrenzenden



Plangebiet (B-Plan 32.55) herstellt. In den Grünzug ist ein erhaltenswerter Knick und ein erhaltenswerter Tümpel integriert. Die ausgewiesenen Grünflächen tragen mit dazu bei, den überörtlichen Grünflächenbedarf für den nordwestlichen Teil von Travemünde abzudecken. Durch die Festsetzung der Grünfläche westlich des Mühlenberges wird der Schutz zur neuen B 75/76 verbessert. Beide Anlagen sind nicht beitragsfähig. Die sonstigen im Plan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen dienen der Versorgung des Gebietes. Sie stellen u. a. die Erhaltung der Knicks, des offenen Wassergrabens und des Tümpels südlich der ausgewiesenen Kindertagesstätte sicher. Die ausgewiesene Grünfläche östlich des Mühlenberges im Bereich des Spielplatzes ermöglicht u. a. eine Freihaltung des Kuppenbereiches. Eine gute Einbindung des Spielplatzes ist durch ausreichende Abstände zur Wohnbebauung und Anpflanzungsgebote erreichbar. Die vorhandenen Knicks sollen mit Ausnahme von Teilen des östlich des Mühlenberges liegenden, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Knicks, des Knicks im Zuge der Neutrassierung des Howingsbrooks sowie der erforderlichen Durchbrüche für die Verkehrsflächen erhalten bleiben. Der ca. 100 m östlich des Mühlenbergs liegende Knick ist wegen seines geringen Baumbestandes nicht erhaltenswert.

6.5 Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die Versorgung des Rebauungsplangebietes mit Gas, Wasser, Elektrizität wird sichergestellt. Die Entwässerung erfolgt über Regen- und Schmutzwasserleitungen. Das vorhandene Regenwasserrückhaltebecken wird durch das vorgesehene Rückhaltebecken im Rebauungsplan 32.55.00 ersetzt. Der Anschluß an die öffentliche Entwässerung ist bei den Grundstücken A 1 und A 2, B 1 - B 3, C 1 - C 3, D 1 - D 3 (nördlich der Straße 539) durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Baulast, § 11 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck, zu sichern.

6.5.1 Standflächen für Müllbehälter

Die Abfallbeseitigung wird durch das Amt für Stadtreinigung und Marktweesen vorgenommen. Die Standplätze für Abfallbehälter sind, soweit sie nicht in der Planzeichnung festgesetzt sind, entsprechend den Vorschriften der Abfallbeseitigungssatzung der Hansestadt Lübeck auf den Baugrundstücken unterzubringen.



6.6 Umweltschutz - besondere Vorkehrungen

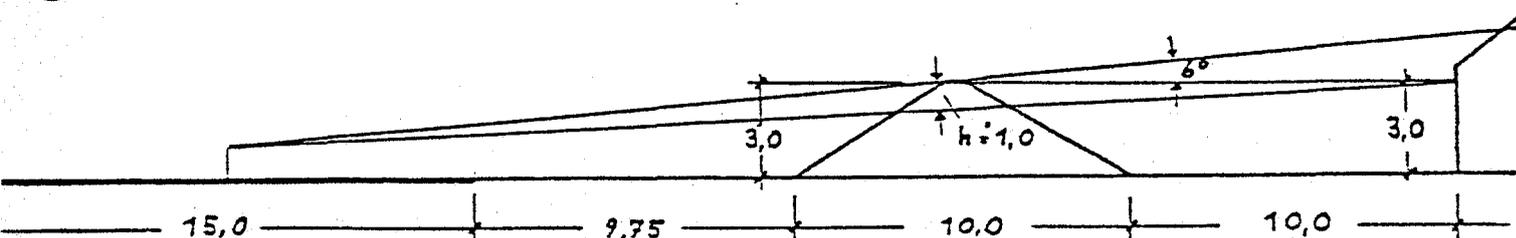
Das Plangebiet wird im Westen von der neuen B 75 und im Norden von der auszubauenden Hapterschließungsstraße Howingsbrook begrenzt. Die Verkehrsspitzenbelastungen treten durch den Wochenenderholungsverkehr auf. Die im folgenden fortgeschriebenen, beim Planfeststellungsverfahren für die neue B 75 zugrunde gelegten Werte liegen um etwa 100 % über den Werten eines normalen Werktages. Zur Herabsetzung der Immissionen sind teilweise Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Dieses wird im südlichen Plangebiet entlang der neuen B 75 durch die Errichtung eines Lärmschutzwalles erreicht. Bei dem Lärmschutzwall handelt es sich um eine beiträgsfähige Erschließungsanlage. Der Durchlaß durch den Lärmschutzwall soll so ausgebildet werden, daß die Lärmschutzwirkung nicht beeinträchtigt wird (z. B. Durchlaßbauwerk aus versetzt angeordneten Palisadenwänden). Im nördlichen Bereich verläuft die neue B 75 im Einschnitt. Hierdurch wird der Schall derart gemindert, daß die Höhe des Lärmschutzwalles reduziert werden bzw. daß der Wall ganz entfallen kann. Der nach Norden größer werdende Einschnitt verhindert außerdem seitlich einfallenden Verkehrslärm. (Höhendifferenz zwischen Böschungsfuß und -krone von 1 bis 10 m). Der geplante Lärmschutzwall findet seine Fortsetzung nach Süden im anschließenden Bebauungsplanbereich 32.55.00, so daß auch hier mit seitlich eindringendem Verkehrslärm nicht zu rechnen ist.



Die künftige Verkehrsbelastung am Wochenende wird hier am Tage mit 1050 Fahrzeugen/Std. und in der Nacht mit 230 Kfz. angenommen, wobei der LKW-Anteil unter 10 % betragen wird. Bei dieser Verkehrsdichte wird sich ein äquivalenter Dauerschallpegel von 62 dB(A) am Tage und 55 dB (A) in der Nacht einstellen (Vornorm DIN 18005, Bild 1).

Aus dem Abstand von der Schallquelle bis zu den nächstgelegenen Wohngebäuden (ca. 35 m) ergibt sich eine Pegelabnahme von 1,5 dB (A). Die im Bebauungsplan im südlichen Teilstück festgesetzte Maßnahme (3 m hoher Schallschutzwall) bringt gemäß Vornorm DIN 18005, Bild 4, eine Pegelminderung von 10 dB (A). Hierzu kommt eine weitere Reduzierung von 1,5 dB (A) durch die Bepflanzung des Walles. Der nördliche Teil des Lärmschutzwalles ist wegen der Tiefenlage der B 75 bei gleicher Pegelminderung nur 2,0 m hoch auszubilden.

B 75 / 76



Es ist daher mit einer Lärmbelastung von 49 dB (A) am Tage und 42 dB (A) in der Nacht zu rechnen. Diese Werte reduzieren sich um 3 dB (A) an normalen Wochentagen und Wochenendtagen ohne erheblichen Ausflugsverkehr. Zur weiteren Reduzierung sind Schallschutzmaßnahmen am Gebäude festgesetzt. Die Lage der Grundstücke erlaubt es, die ruhebedürftigen Schlafräume nach Osten zur schallabgewandten Seite zu legen. Die Lärmbeeinträchtigungen werden dadurch erheblich reduziert. Die Lärmbeeinträchtigungen der Nutzung der Freiflächen vor den Gebäuden liegen am Tage innerhalb der zulässigen Richtwerte der Vornorm. Der Aufenthalt nach 22.00 Uhr im Freien beschränkt sich auf wenige Tage im Jahr und kann deshalb unberücksichtigt bleiben.

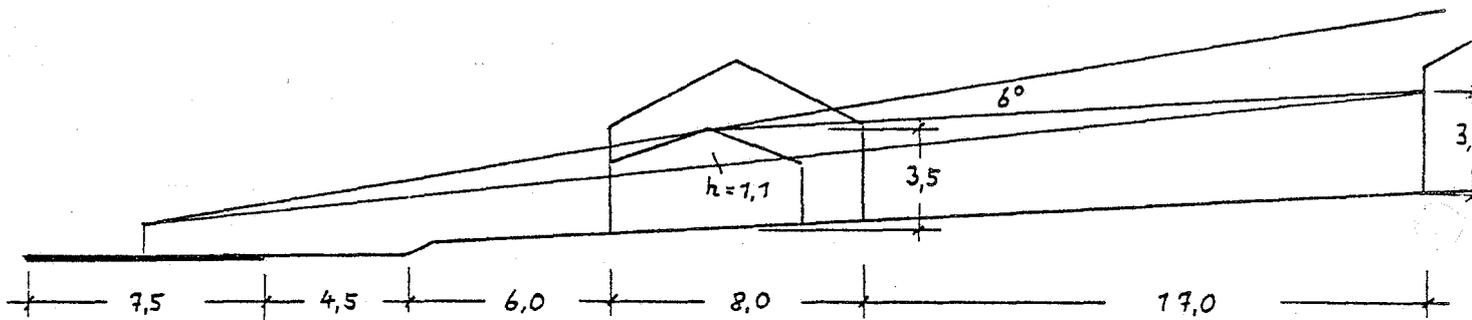
Die künftige Verkehrsbelastung am Wochenende an der Straße Howingsbrook wird am Tage mit 400 Fahrzeugen/Std. und in der Nacht mit 90 Fahrzeugen/Std. angenommen (Lkw-Anteil unter 10 %). In den unmittelbar an dieser Straße liegenden Gebäuden müssen die Aufenthaltsräume so angeordnet werden, daß sie vom Howingsbrook abgewandt sind oder es sind Schallschutzfenster einzubauen. Ein Lärmschutzwall ist deshalb in diesem Teil nicht erforderlich.



Die geschlossene Gebäudezeile wirkt als Lärmschutzwall gegenüber der südlich anschließenden Bebauung. Bei der angenommenen Verkehrsdichte wird sich unter Berücksichtigung der Entfernung der Schallquelle vom Gebäude (ca. 40 m) ein äquivalenter Dauerschallpegel von 58 dB (A) am Tage und 51 dB (A) in der Nacht einstellen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Gebäudezeile sowie der Abstand der Lärmquelle zum Gebäude

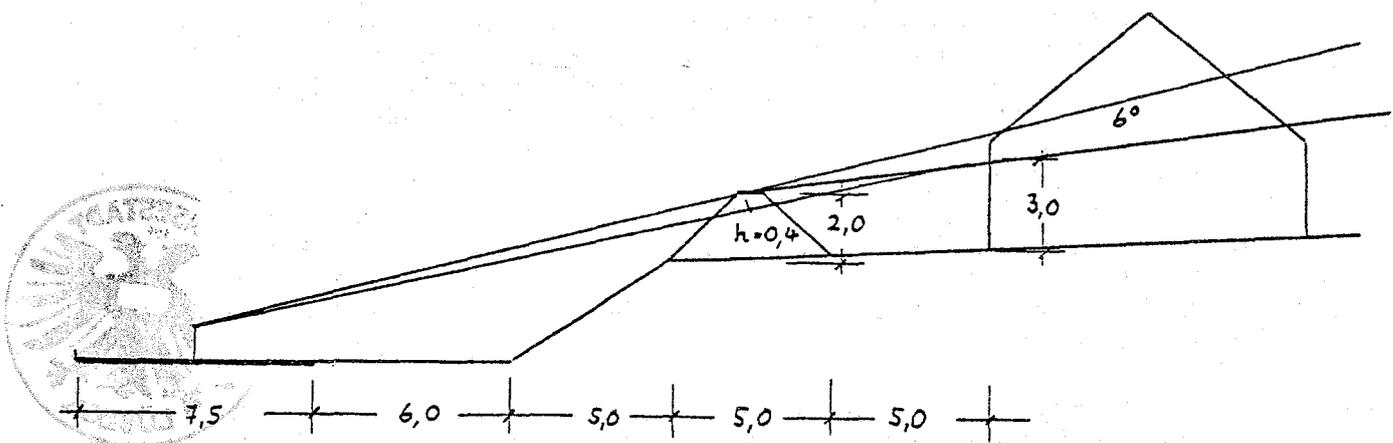
(ca. 40 m) bringen bei einer Firsthöhe von 3,50 m eine Pegelminderung von 13 dB (A). Es ist daher mit einer Lärmbelastung von 45 dB (A) am Tage und 38 dB (A) in der Nacht zu rechnen. Diese Werte reduzieren sich um 3 dB (A) an normalen Wochentagen und Wochenendtagen.

Howingsbrook



Im westlichen Teil der Straße Howingsbrook ist ein 2 m hoher Schallschutzwall festgesetzt. Dadurch wird eine Pegelminderung von 9 dB (A) erreicht. Durch den Abstand zur Lärmquelle (ca. 25 m) sowie die Bepflanzung des Walles ergibt sich eine weitere Reduzierung von 2 dB (A). Die Lärmbelastung reduziert sich somit auf 47 dB (A) am Tage und 40 dB (A) in der Nacht, die sich wiederum an normalen Werktagen um 3 dB (A) reduziert. Die Lage der Grundstücke ermöglichen die Orientierung der ruhebedürftigen Räume zur schallabgewandten Seite.

Howingsbrook



6.7 Gestaltungsvorschriften

Aufgrund des § 82 der Landesbauordnung⁶ für Schl.-H. (LBO) vom 24.02.1983 (GVOBl. Schl.-H., Nr. 5, S. 86) enthält der Bebauungsplan sowohl in der Planzeichnung (Teil A), als auch im Text (Teil B) des Planes, Festsetzungen über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen.

Das Bebauungsplangebiet wird durch eine bewegte Topographie, vorhandene Knicks sowie den Resten eines Mühlengebäudes geprägt. Die Bebauung soll darauf Rücksicht nehmen. Die Straßenführung lehnt sich an die vorhandene Geländestruktur an. Die vorhandenen Knicks sollen weitgehend - teils als öffentliche Grünflächen - erhalten bleiben und das Plangebiet gliedern. Die Bebauung ist so angeordnet, daß sich eine Vielzahl von Räumen mit unterschiedlicher Ausprägung ergibt.

- Die Festsetzung von Giebel- bzw. Traufständigkeit und maximaler Trauf- und Firsthöhe verhindert eine zu große Verschattung der Nachbargrundstücke und sorgt wegen der teilweise weit sichtbaren Lage am Hang für ein einheitliches Erscheinungsbild. Die festgesetzte Traufständigkeit unterstreicht in großen Bereichen die Hangsituation.

7. SICHERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG

7.1 Infrastruktursicherung

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Sicherung der Infrastruktur gemäß § 9a BBauG festgesetzt. Die Erschließungsmaßnahmen sind erforderlich, um einen zweckmäßigen Anschluß der Straßen und Versorgungsleitungen an das übergeordnete Netz zu erreichen sowie die sich aus der Geländesituation ergebenden Entsorgungsvoraussetzungen zu schaffen. Die festgesetzten Lärmschutzwälle sind Teil der örtlichen Erschließungsmaßnahmen. Sie werden im Rahmen des Erschließungsvertrages vor Fertigstellung der Hochbauten errichtet.

7.2 Soziale Maßnahmen - Sozialplan

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in seinem Geltungsbereich wohnenden oder arbeitenden Menschen. Die Erarbeitung von Vorstellungen über Grundsätze sozialer Maßnahmen und deren Realisierung durch einen Sozialplan ist entbehrlich.

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Bereitstellung des für die Nutzung zu öffentlichen Zwecken festgesetzten, in Privathand befindlichen, Geländes soll möglichst durch freihändigen Erwerb erfolgen. Hilfsweise können Enteignungen, Grenzregelungen und Grundstücksumlegungen vorgenommen werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich im einzelnen aus dem Grundstücksverzeichnis.

7.3 Schutz von Kulturdenkmalen

Im Bereich des Bebauungsplanes sind Kulturdenkmale zu vermuten (steinzeitliche Fundgegenstände sind geborgen worden). Bei allen erforderlich werdenden Bodeneingriffen ist der § 14 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale vom 19. September 1972 zu beachten. Daher sollten Erdbewegungen aller Art durch die Grundstückseigentümer bzw. Besitzer oder ihre Beauftragten mindestens 2 Monate vor Baubeginn dem Amt für Vor- und Frühgeschichte (Bodendenkmalpflege), Meesenring 8/II, 2400 Lübeck, schriftlich mitgeteilt werden.

8. KOSTEN UND FINANZIERUNG

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen für die Stadt folgende überschlägig ermittelten Kosten (ohne Grunderwerbskosten).

a) Herstellung der Straßen und Wege	ca	DM 3.800.000,--
b) Herstellung der Regenwasserentwässerung	ca	DM 1.700.000,--
c) Herstellung der Schmutzwasserentwässerung	ca	DM 1.400.000,--
d) Herstellung der Wasserversorgung	ca	DM 320.000,--
e) Herstellung der Gasversorgung	ca	DM 240.000,--
f) Herstellung der Elektrizitätsversorgung	ca	DM 570.000,--
g) Herrichtung der überörtlichen Grünflächen	ca	DM 130.000,--
h) Herrichtung der Grünfläche westlich des Mühlenberges (incl. Straßenaufbruch)	ca	DM 77.000,--
i) Herrichtung der Lärmschutzwälle	ca	DM 135.000,--
j) Herrichtung der örtlichen Grünflächen	ca	DM 180.000,--
k) Herrichtung des Kinderspielplatzes	ca	DM 85.000,--

Gesamtbetrag:	ca	DM 8.637.000,--
		=====

Die überschlägig ermittelten Gesamtkosten werden aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Lübeck gedeckt.

9. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

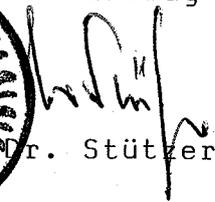
Zur Deckung des anderweitigen nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen werden Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 BBauG erhoben. Die Stadt trägt gemäß § 129 BBauG und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der jeweils gültigen Fassung 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Lübeck, den 06.10.1983
61 - Stadtplanungsamt
Ol/Sch/We/Sa/We

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
In Vertretung Im Auftrag


Schmidt




Stützer